

2. **Kriterien für die Prüfung:** Über den Antrag entscheidet eine Strafkammer des Kreisgerichts in der Besetzung mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen. Der Antrag auf einen gerichtlichen Strafbefehl ist abzulehnen, wenn

- er bei einem unzuständigen Gericht gestellt wird,
- er auf eine (nach Art und Höhe) in § 270 Abs. 1 nicht angeführte Strafe abzielt,
- er wegen einer Straftat gestellt wurde, die nach § 270 Abs. 1 nicht Gegenstand eines gerichtlichen Strafbefehls sein darf,
- er gegen einen Jugendlichen oder einen Flüchtigen oder Abwesenden gerichtet ist,
- er gestellt wurde, obwohl eine gesetzliche Voraussetzung zur Strafverfolgung fehlt,
- die Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht rechtfertigen oder die Tat des Beschuldigten keinen Straftatbestand erfüllt,
- die beantragte Strafe, obwohl sie sich im Rahmen des § 270 Abs. 1 hält, für die bezeichnete Straftat unangemessen ist,
- das Strafbefehlsverfahren für die Strafsache nicht zweckmäßig ist, z. B. wenn sie vor ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege gehört oder die Durchführung einer Hauptverhandlung erfordert.

In allen diesen Fällen gibt das Gericht die Sache an den Staatsanwalt zurück. Mit der Rückgabe endet die Anhängigkeit der Sache beim Gericht. Der Staatsanwalt entscheidet wieder eigenverantwortlich über den Fortgang des Verfahrens..

## § 272

### Inhalt des Strafbefehls und Einspruch gegen den Strafbefehl

#### (1) Der Strafbefehl muß bezeichnen:

1. das Vergehen;
2. das angewendete Strafgesetz;
3. die Beweismittel;
4. die festgesetzte Strafe.

Er muß ferner den Hinweis enthalten, daß der Strafbefehl rechtskräftig wird, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach Zustellung bei dem Kreisgericht schriftlich oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle Einspruch erhebt.

(2) Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

Das Vergehen muß in tatsächlicher Hinsicht (Angabe der Tat, der Zeit und des Ortes seiner Begehung) und nach seinen gesetzlichen Merkmalen bezeichnet werden. Darüber hinaus sind die angewendeten Strafbestimmungen zu nennen. Diese Angaben und auch die Anführung der Beweismittel haben besondere Bedeutung für den Angeklagten, weil sie neben